

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Erklärung von Montevideo und dem Aktionsplan von Montevideo bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;
4. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Montevideo auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;
5. *befürwortet* die Einberufung von Ministertagungen alle zwei Jahre sowie von jährlichen Tagungen am Rande der Generalversammlung und die Einrichtung eines Folgemechanismus, wie in der Erklärung von Montevideo beschlossen;
6. *begrüßt* die Vorstellung einer Reihe von Programmen der bilateralen Zusammenarbeit während der siebenten Ministertagung, die die Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Zone ergänzen;
7. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Kap Verdes, 2015 die achte Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;
8. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;
9. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/267

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.60 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/267. Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 65/181 vom 20. Dezember 2010 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, die aufgrund des am 4. September 2007 in Kraft getretenen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala geschaffen wurde,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 4 der Resolution 65/181 ersuchte, die Versammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission unterrichtet zu halten,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 20. März 2013 an den Präsidenten der Generalversammlung⁵⁰ betreffend die neuen Entwicklungen in Bezug auf die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, insbesondere das Ersuchen der Regierung Guatemalas, das Mandat der Kommission um abschließende zwei Jahre bis zum 3. September 2015 zu verlängern;
2. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die Erfolge zu festigen und die sich für die Arbeit der Kommission stellenden Herausforderungen zu überwinden, sowie vermehrte Anstrengungen zur Stärkung der die Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte in Guatemala stützenden Institutionen zu unternehmen;
3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 67/268

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 13. Juni 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 62 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 84 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.68, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, Dominica, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Schweiz, Seychellen, Singapur, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

67/268. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, einschließlich ihrer Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009, 64/296 vom 7. September 2010, 65/287 vom 29. Juni 2011, 66/165 vom 19. Dezember 2011 und 66/283 vom 3. Juli 2012,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und

⁵⁰ A/67/814.